

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Badenheim vom 15. Nov. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.1994 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 03.01.2000

1. § 3 a (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „3.000 EUR“ ersetzt.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „19,60 DM“ (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe „10,74 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 09.07.1991

In § 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird in Abs. 1 die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.1986 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 08.01.2001

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I Reihengrabstätten

1. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene

1.1 bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 281,-- EUR

1.2 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 332,-- EUR

II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihen des Nutzungsrechtes an Berechtigte für

1.1 eine Einzelgrabstätte 332,-- EUR

1.2 eine Doppelgrabstätte 614,-- EUR

1.3 jede weitere Grabstätte 332,-- EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen

2.1 eine Einzelgrabstätte	13,-- EUR
2.2 eine Doppelgrabstätte	20,-- EUR
2.3 jede weitere Grabstätte	13,-- EUR

III Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub wird kostendeckend erhoben. Die hierfür geltenden jeweiligen Preise des damit beauftragten Unternehmens werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen veröffentlicht.

IV Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V Benutzung der Leichenhalle
Für jeden angefangenen Tag 26,-- EUR

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung vom 26.08.1993

§ 2 (Einheitssatz) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „22,77 DM“ wird durch die Angabe „11,64 EUR“ ersetzt.

Artikel V

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 09.07.1991

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Gegenstand	Gebühr/EUR
Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)	
Bei Grundstücken mit einem Wert	
bis 2.556,- EUR	keine Gebühr
von 2.557,- EUR bis 5.113,- EUR	5,-
von 5.114,- EUR bis 10.226,- EUR	10,-
von 10.227,- EUR bis 25.565,- EUR	15,-
von 25.566,- EUR bis 51.129,- EUR	26,-
von 51.130,- EUR bis 76.694,- EUR	36,-
von 76.695,- EUR und darüber	51,-

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Badenheim, den 15. Nov. 2001
Der Ortsbürgermeister

F. Sch.

